

Die Auffassung von der Strafe als notwendiger Folge der Straftat und dem hauptsächlichsten Mittel der Verbrechensbekämpfung beruhte auf der dogmatischen, insbesondere von Wyschinski vertretenen Rechtslehre, die das Recht von der gesellschaftlichen Entwicklung löste und den staatlichen Zwang als Hauptgaranten des sozialistischen Rechts ansah».

Die seit dem XX. Parteitag der KPdSU in der sowjetischen Strafrechtswissenschaft geführten Auseinandersetzungen mit den aus der Zeit des Personenkults stammenden dogmatischen Auffassungen wurden nicht zum Anlaß einer Überprüfung unserer eigenen theoretischen Konzeption genommen. So schrieb U t e w s k i schon Anfang 1960 zur Frage der Strafbarkeit:

„Wenn früher ein Verbrechen in jedem Falle eine gerichtliche Strafe nach sich zog, so können jetzt zwei Wege beschritten werden: entweder die Anwendung der gerichtlichen Strafe oder die Anwendung gesellschaftlicher Maßnahmen.“<sup>9</sup> <sup>10</sup>

Nach der Babelsberger Konferenz im Jahre 1958 hat die Strafrechtswissenschaft wichtige Schritte zur Überwindung der dogmatischen Überbetonung des Strafwzanges getan, und in einer Reihe von Arbeiten wurde herausgearbeitet, daß die Verbrechensbekämpfung mit der fortschreitenden sozialistischen Entwicklung mehr und mehr eine Sache der gesamten Staatsmacht und Gesellschaft wird. Es wurden auch in zahlreichen Beiträgen die sich daraus ergebenden Probleme des Zusammenwirkens der Justizorgane mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und der Wechselbeziehungen zwischen staatlichem Strafwang und gesellschaftlicher Einwirkung behandelt<sup>11</sup>.

Damit war jedoch keine prinzipielle Auseinandersetzung mit den fehlerhaften Auffassungen über das Wesen der Strafe und ihre Rolle bei der Verbrechensbekämpfung verbunden, so daß sie fortbestehen und weiterwirken konnten. Auch die erschienenen Arbeiten zur Strafe bauten — ungeachtet vieler guter und richtiger Ergebnisse — auf dieser dogmatischen Grundkonzeption auf. Es trat auch hier die Tendenz zutage, neue Gedanken und Erkenntnisse mit den alten, dogmatischen Thesen zu „versöhnen“. Da die Stellung der Strafe im Gesamtsystem der Verbrechensbekämpfung nicht prinzipiell geklärt und die alte Position nicht bewußt überwunden wurde, steht z. B. auch in dem schon erwähnten Artikel von Stiller und Weber noch der Zwang im Vordergrund. Die Fragen der Zwangs-anwendung sind dort konkret herausgearbeitet, während die Fragen der gesellschaftlichen Erziehung demgegenüber blaß und abstrakt erscheinen. Bei der Charakterisierung der Strafen ohne Freiheitsentzug wird noch zu sehr der administrative Zwang betont, und sie wurden nicht durchgängig als Maßnahmen politisch-moralischer Mißbilligung angesehen, wie das auf dem 33. Plenum geschah<sup>12</sup>.\*

Die einseitige Betonung des staatlichen Strafwzanges hat noch eine andere negative Auswirkung. An unseren juristischen Ausbildungsstätten ist es noch nicht gelungen, den Kampf der gesamten Staatsmacht und Gesellschaft gegen die Kriminalität richtig herauszuarbeiten. Es gibt dort immer noch eine Darstellung, die den Eindruck erweckt, als sei die Strafe die hauptsächlichste Form des Kampfes gegen die Kriminalität.

<sup>9</sup> Vgl. Lehrbuch S. 21.

<sup>10</sup> utewski, „Neue Formen und Methoden im Kampf gegen die Kriminalität und die Person des Täters“, in: Die Öffentlichkeit im Kampf gegen die Kriminalität, Berlin 1961, Seite 144/145.

<sup>11</sup> Vgl. dazu z. B.: Renneberg, Das Strafrecht auf den Boden der Dialektik und der gesellschaftlichen Praxis stellen!, in: Beiträge zum Strafrecht, Heft 4, Berlin 1960, S. 24 ff; Staat und Recht 1960, Heft 10, das den Richterwahlen 1960 gewidmet war.

<sup>12</sup> W. Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945 bis 1958, Berlin 1958, S. 534.

So werden bei der Behandlung des Besonderen Teils des Strafrechts zwar die Grundsätze der Strafanwendung bei den einzelnen Verbrechenarten ausführlich dargestellt, aber den Studenten werden nicht genügend die besten Erfahrungen bei der Mobilisierung der Werktätigen im Kampf gegen die Kriminalität vermittelt.

Nachteilig wirkt sich aus, daß es in der DDR keine theoretischen Arbeiten über die Probleme der Verbrechensvorbeugung und -Verhütung gibt. Es sollten hier unbedingt die Anregungen sowjetischer Wissenschaftler gründlich ausgewertet werden, die — insbesondere in Auswertung des XXII. Parteitages der KPdSU — eine stärkere Arbeit auf diesem Gebiet fordern und organisieren<sup>13</sup>. Insbesondere muß die seit Jahren geforderte Erforschung der konkreten Verbrechensursachen endlich in Angriff genommen werden, die ja die entscheidende Voraussetzung für die Erarbeitung aller Formen der Verbrechensbekämpfung, insbesondere aber für die Verbrechensverhütung, ist. Die Erarbeitung der Verbrechensursachen ist daher auch eine entscheidende Vorbedingung für die richtige Ausarbeitung der Theorie von der Strafe.

Auch bei der juristischen Charakterisierung der Strafe selbst findet sich in der bisherigen Strafrechtstheorie eine einseitige Orientierung auf die administrative Seite der Strafe. So wird im Lehrbuch über den spezifischen Inhalt der staatlichen Zwangs-anwendung in Gestalt der Strafe gesagt, er besteht darin,

„daß dem Verbrecher mit der Strafe ganz bestimmte Nachteile auferlegt werden, womit zugleich über das Verhalten des Verbrechers ein negatives gesellschaftliches, in erster Linie moralisch-politisches Werturteil der durch die demokratische Staatsmacht vertretenen Werktätigen gefällt wird.“ (S. 540)

Dieser Nachteil selbst wird dann wie folgt charakterisiert:

„Der Nachteil besteht bei der Strafe in einem zwangsweisen, empfindlichen Eingriff des Staates in die persönlichen und gesellschaftlichen, insbesondere staatsbürgerlichen Rechte, Freiheiten und Interessen des Verbrechers...“ (S. 540)

Damit wird der Tatsache nicht Rechnung getragen, daß die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts gerade dahin verläuft, in immer stärkerem Maße Straf- und Erziehungsmaßnahmen anzuwenden, bei denen der empfindliche Eingriff hinter die moralisch-politische Einwirkung durch die Gesellschaft (bedingte Verurteilung, vor allem aber öffentlicher Tadel) zurücktritt. Die Strafmaßnahmen des sozialistischen Staates sind nichts ein für allemal Gegebenes, sondern entwickeln sich mit der Vervollkommnung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse weiter und bilden dabei ihr sozialistisches Wesen immer stärker heraus. Soweit diese Strafen Zwangselemente enthalten, dienen diese der Unterstützung der moralisch-politischen Kräfte der Gesellschaft und sollen ihnen mit Hilfe der staatlichen Autorität Geltung verschaffen. Im Lehrbuch wird dieses Verhältnis jedoch auf den Kopf gestellt, indem die politisch-moralische Mißbilligung zu einer automatisch eintretenden Nebenfolge des zwangsweisen Eingriffs in die Rechte und Interessen des Verurteilten gemacht wird. Diese These hat dazu beigetragen, die in der Praxis verbreitete Ansicht zu fördern, daß eine Strafe um so wirksamer sei, je mehr Zwang sie enthält.

<sup>13</sup> Herzenson, „Fragen der Verbrechensverhütung in der neuen Gesetzgebung der Unionsrepubliken“, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1961, Nr. 7, S. 67; Babakow/Wittenberg, „Beharrlich die Ursachen der Kriminalität aufdecken und beseitigen“, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1961, Nr. 11, S. 122; Nikiforow/Schljapotschnikow, „Einige Probleme der weiteren Entwicklung des sowjetischen Strafrechts im Lichte des Programms der KPdSU“, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1962, Nr. 2, S. 57 (alles russ.).